

Das Schuldverhältnis ist eine Sonderverbindung zwischen zwei oder mehreren Personen, kraft welcher der Gläubiger vom Schuldner eine Leistung zu fordern berechtigt ist (vgl. § 241 I BGB).

Gemäß § 241 II BGB kann das Schuldverhältnis nach seinem Inhalt jeden Teil auch zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten (sog. leistungsunabhängige Nebenpflichten). Es besteht also ein über den allgemeinen Rechtsverkehr hinausgehendes Näheverhältnis zwischen den Beteiligten, das besondere Pflichten auslöst. Schuldverhältnisse entstehen entweder durch Rechtsgeschäft, regelmäßig durch Vertrag (§ 311 I BGB) oder kraft Gesetzes.

1. Nennen Sie die wichtigsten gesetzlichen Schuldverhältnisse!
2. Was müssen Sie beim Vorliegen eines gesetzlichen Schuldverhältnisses bedenken?

Juristisches Repetitorium  
hemmer

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend

### 1. Klausurrelevante gesetzliche Schuldverhältnisse sind:

- die **Geschäftsführung ohne Auftrag gem. §§ 677 ff. BGB**
- die **ungerechtfertigte Bereicherung gem. §§ 812 ff. BGB**
- das Recht der **unerlaubten Handlungen gem. §§ 823 ff. BGB**

Beachte: Erst durch die deliktische Handlung entsteht das Schuldverhältnis; d.h. § 278 BGB findet als schuldrechtliche Norm Anwendung im Rahmen der Abwicklung des Anspruchs, nicht aber im Hinblick auf die Entstehung; hier gilt § 831 BGB.

- das **Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, §§ 987 ff. BGB** (dagegen nicht der Anspruch aus § 985 BGB selbst; hierbei handelt es sich um einen dinglichen Herausgabeanspruch, bei dem die Anwendbarkeit der Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts erst einer besonderen Prüfung bedarf; vgl. Hemmer/Wüst, SachenR II, Rn. 156 ff.)
- das **Erbschaftsbesitzerverhältnis, §§ 2018 ff. BGB**
- die **§§ 741 ff. BGB**, also das Verhältnis der Mitglieder einer Bruchteilsgemeinschaft untereinander,
- das gesetzliche Begleitschuldverhältnis zum Nießbrauch und zur Grunddienstbarkeit gem. **§§ 1030 ff. bzw. §§ 1018 ff. BGB**
- außerdem die Gastwirthaftung nach **§ 701 BGB** und das Verlierer-Finder-Verhältnis gem. **§§ 965 ff. BGB**

2. Bei Vorliegen eines gesetzlichen Schuldverhältnisses sind die **Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts anwendbar**, insbesondere kommen bei Pflichtverletzungen **Schadensersatzansprüche aus § 280 I BGB** in Betracht, sofern keine Spezialregelungen bestehen (z.B. §§ 678, 818 II, 989 BGB). Aufgrund der Schwächen des Deliktsrechts ist diese Anspruchsgrundlage für den Gläubiger häufig günstiger:

- das Verschulden von Hilfspersonen wird über § 278 S. 1 BGB zugerechnet (keine Exkulpation)
- bzgl. der Beweislast findet § 280 I S. 2 BGB Anwendung
- ersatzfähig sind auch reine Vermögensschäden (für die nach § 823 I BGB nicht gehaftet würde)

hemmer-Methode: Streitig ist, ob das nachbarschaftliche Gemeinschaftsverhältnis als Schuldverhältnis zu qualifizieren ist. Dies wird von der ganz h.M. zu Recht abgelehnt, weil es sich lediglich um einen sozialen Kontakt handelt. Diese Frage besitzt als Grenzfall besondere Klausurrelevanz, sollte Ihnen also bekannt sein. Lesen Sie dazu ausführlich Tyroller, „Ausgleichsansprüche im Nachbarrecht“, Life&Law 02/2014, 138 ff., sowie BGH, Life&Law 09/2018, 595 ff.

Die Rechte und Pflichten aus einem Schuldverhältnis betreffen nur die daran Beteiligten, also Gläubiger und Schuldner. Der Gläubiger kann demnach die schuldrechtliche Leistung nur von dem Schuldner, nicht aber von Dritten verlangen. Aus diesem Grund bezeichnet man die aus einem Schuldverhältnis erwachsende Forderung als **relatives Recht**.

Im Gegensatz dazu stehen die absoluten Rechte. Diese wirken gegenüber jedermann. Typisches Beispiel eines absoluten Rechts ist das Eigentum.

1. **A hat an B eine Truhe verkauft. Ehe B die Truhe abholen kann, überlegt A es sich anders. Er verkauft und übereignet die Truhe an den C, der von dem vorangegangenen Geschäft nichts weiß. Kann B die Truhe von C herausverlangen?**
2. **Abwandlung: B hat die Truhe dem A geliehen, dieser gibt sie unbefugt an C weiter. Kann B die Truhe nach Ablauf der vereinbarten Leihzeit von C herausverlangen, auch wenn er selbst nicht Eigentümer ist?**

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

### 1. Grundfall:

Da der Erstkäufer B noch kein Eigentum an der Truhe erworben hatte, **scheidet der Herausgabeanspruch nach § 985 BGB aus**. Der schuldrechtliche Übereignungs- und Besitzverschaffungsanspruch aus § 433 I S. 1 BGB wirkt ausschließlich gegenüber dem Schuldner A, nicht gegenüber C als am Vertrag unbeteiligten Dritten. Da auch für einen Anspruch aus § 826 BGB gegen C (etwa wegen bewusster Schädigung des B) keine Anhaltspunkte vorliegen, **kann B die Truhe nicht herausverlangen**. Ihm bleibt **lediglich der Schadensersatzanspruch aus §§ 275 IV, 280 I, III, 283 BGB gegen A**, soweit ein Tatbestand des § 275 BGB eingreift. Hat A bei dem zweiten Verkauf einen besonders guten Preis ausgehandelt, kann B über § 285 I BGB das stellvertretende commodum (Abtretung des Kaufpreisanspruches bzw. Herausgabe des erlangten Kaufpreises) verlangen.

### 2. Abwandlung:

Wäre B Eigentümer, könnte er die Truhe nach § 985 BGB von C herausverlangen, dieser hätte gegenüber B kein Recht zum Besitz i.S.d. § 986 I BGB. **Da B aber nicht Eigentümer ist, hat er lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgabe der verliehenen Truhe aus § 604 I BGB**. Wegen der Relativität des Schuldrechts würde der Anspruch eigentlich nur gegenüber seinem Vertragspartner A, nicht aber gegen C wirken. Hier hilft § 604 IV BGB weiter: Zum Schutz des Verleihers wird der Grundsatz der Relativität durchbrochen, B hat auch gegen C, dem A die Truhe überlassen hat, einen schuldrechtlichen Herausgabeanspruch.

**hemmer-Methode: Von dem Grundsatz der Relativität gibt es, wie gesehen, auch Ausnahmen. Dazu gehören zum einen die gesetzlichen Vorschriften zur Überleitung von Verträgen, z.B. in den §§ 566, 581 II, 593b, 613a, 1056 BGB.**

**In den §§ 604 IV, 546 II BGB wird dagegen nur die Wirkung eines einzelnen Anspruchs aus dem Schuldverhältnis auf Dritte erstreckt.**

**Auch nach § 986 II BGB wirkt das Schuldverhältnis, aus dem der Besitzer sein Besitzrecht ableitet, gegenüber dem neuen Eigentümer.**

**Dritte können zudem anderen auch durch einen Vertrag zugunsten Dritter oder einen Vertrag mit Schutzwirkung in ein fremdes Schuldverhältnis miteinbezogen werden, ohne selbst am Vertragsschluss beteiligt zu sein. Wenn ein Dritter nicht am Schuldverhältnis beteiligt ist, aber vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden, sollten Sie daher im Kopf immer diese Ausnahmen durchgehen!**

Das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft hat auf die Wirksamkeit des Erfüllungsgeschäfts grundsätzlich keinen unmittelbaren Einfluss. Das Erfüllungsgeschäft ist abstrakt, d.h. es hat ohne Rücksicht auf das Bestehen einer causa zunächst einmal Bestand. Fehlt es an einem zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäft, so ist das rechtsgrundlose Erfüllungsgeschäft über das Bereicherungsrecht rückabzuwickeln.

Lösen Sie dazu folgenden kleinen Fall:

V verkauft und übereignet dem minderjährigen M ein teures Moped, M leistet auf den Kaufpreis zunächst eine Anzahlung. Die Eltern des M verweigern, als sie von dem Geschäft erfahren, die Genehmigung. Daraufhin verlangt V, der die Minderjährigkeit des M nicht kannte, das Moped von M wieder heraus.

Welche Ansprüche haben V und M?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

### 1. Ansprüche des V:

Anspruchsgrundlage könnte § 985 BGB sein. Dazu müsste V noch Eigentümer sein. Fraglich ist, ob die Übereignung des Mopeds an M an dessen Minderjährigkeit scheitert. Anders als der schuldrechtliche Kaufvertrag, bei dem sich auch M zu einer Leistung (Kaufpreiszahlung) verpflichtet, ist die **Übereignung des Mopeds für M lediglich rechtlich vorteilhaft i.S.d. § 107 BGB**. Damit ist die **Übereignung** auch ohne Einwilligung der Eltern **wirksam**, V hat sein **Eigentum an M verloren**. Ein Anspruch aus **§ 985 BGB scheidet aus**.

V könnte von M Rückübereignung des Mopeds nach § 812 I S. 1 Alt. 1 BGB verlangen. Voraussetzung ist, dass V Eigentum und Besitz ohne Rechtsgrund geleistet hat. Rechtsgrund der Leistung (dazu näher Hemmer/Wüst, BereicherungsR, Rn. 250 ff.) war die Erfüllung des Kaufvertrags. Dieser ist jedoch nicht lediglich rechtlich vorteilhaft für M und damit nach §§ 107, 108 BGB unwirksam. Somit **fehlt der Rechtsgrund, V hat gegen M einen Anspruch aus § 812 I S. 1 Alt. 1 BGB** (vgl. Hemmer/Wüst, BGB-AT I, Rn. 115).

### 2. Ansprüche des M:

Die **Übereignung des Geldes** von Seiten des M nach § 929 S. 1 BGB ist wegen des damit verbundenen Eigentumsverlustes **nicht lediglich rechtlich vorteilhaft**. Folge: §§ 107, 108 I BGB. Daher hat M das **Eigentum** an den Geldscheinen, sofern sie noch nicht vermergt wurden mit dem Geld in der Kasse (dann nämlich Eigentumserwerb kraft Gesetzes nach §§ 947 II, 948 I BGB ⇒ Rückabwicklung über §§ 951, 812 I S. 1 Alt. 2 BGB), noch **nicht verloren**. Er kann sie (genauer: den Besitz) **sowohl nach § 812 I S. 1 Alt. 1 BGB als auch nach § 985 BGB herausverlangen**.

hemmer-Methode: In der Klausur wäre der Fall an dieser Stelle regelmäßig noch nicht zu Ende. Wahrscheinlich wird der Minderjährige in der Zwischenzeit mit dem Moped einen Unfall erlitten haben, der zur Zerstörung desselben geführt hat. Im Rahmen seines Bereicherungsanspruchs müsste dann die Anwendbarkeit der Saldotheorie diskutiert werden.

Die h.M. lehnt dies ab und gestattet dem Minderjährigen die Berufung auf den Wegfall der Bereicherung.

Hintergrund: Die §§ 107 ff. BGB würden unterlaufen, wenn der Minderjährige wirtschaftlich gleichwohl am Vertrag quasi festgehalten würde.

Als Schuldverhältnis i.w.S. bezeichnet man - im Gegensatz zum Schuldverhältnis i.e.S., der Forderung i.S.d. § 241 I BGB (so z.B. in § 362 I BGB) - das umfassende Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten, aus dem die einzelnen Forderungen hervorgehen. Beispielsweise entstehen durch einen Mietvertrag eine Vielzahl von Verpflichtungen sowohl des Mieters als auch des Vermieters, denen jeweils unterschiedliches Gewicht zukommt und deren Verletzung unterschiedliche Rechtsfolgen auslösen kann.

Welche Einteilungen dieser unterschiedlichen Vertragspflichten kennen Sie?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

### 1. Haupt(leistungs)pfllichten:

Die Hauptleistungspflichten prägen die Eigenart des jeweiligen Schuldverhältnisses, d.h. diese Pflichten kennzeichnen den Vertragstyp; ein Fehlen der Pflicht würde das Schuldverhältnis zu einem anderen Vertragstyp gehören lassen. Bsp.: Pflicht zur Übereignung und Übergabe der Kaufsache (§ 433 I S. 1 BGB); Pflicht zur entgeltlichen Gebrauchsüberlassung, § 535 I BGB.

Eine andere Definition der Hauptleistungspflichten schlagen Medicus/Petersen (BR, Rn. 207) vor: Hauptleistungspflichten sollen nur diejenigen vertraglichen Pflichten sein, die im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) stehen, wobei die Parteien die Frage der Gegenseitigkeit gestalten können. Bsp.: Die Abnahmepflicht des Käufers kann als synallagmatische Haupt(leistungs)pflicht gestaltet werden, wenn der Verkäufer z.B. nur begrenzte Lagermöglichkeiten hat und es ihm (für den Käufer erkennbar) gerade auf die Abnahme ankommt (§§ 133, 157 BGB).

### 2. Neben(leistungs)pfllichten:

Die Nebenleistungspflichten dienen der Vorbereitung, Durchführung und Sicherung der Hauptleistung und entstehen i.d.R. durch vertragliche Vereinbarung (z.B. Einweisung in die Maschine), können sich aber auch *aus Gesetz* (z.B. §§ 402, 666 BGB) oder *aus Treu und Glauben* ergeben. Folgt man der von Medicus/Petersen in Erwägung gezogenen Einteilung, sind Neben(leistungs)pfllichten alle nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Leistungspflichten.

### 3. Weitere Verhaltens-, Schutz- oder Begleitpflichten (nicht-leistungsbezogene Pflichten, § 241 II BGB):

Zu den Leistungspflichten treten noch weitere Pflichten hinzu, die man als sonstige Verhaltens-, Schutz- oder Begleitpflichten bezeichnen kann. Von diesen leistungsunabhängigen Nebenpflichten ist in § 241 II BGB die Rede, wonach das Schuldverhältnis nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten kann. *Schutzgegenstand* ist mithin *das Integritätsinteresse* des Vertragspartners, d.h. dessen personen- und vermögensrechtlicher „status quo“. Ob und inwieweit diese Pflichten generell einklagbar sind, ist umstritten (vgl. hierzu Medicus/Petersen, BR, Rn. 208). Jedenfalls hat der Schuldner *im Fall ihrer Verletzung Schadensersatz aus §§ 280 I, 241 II BGB oder §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB (c.i.c.)* zu leisten. Zudem kann sich unter den Voraussetzungen der §§ 280 I, III, 282 ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung bzw. ein Rücktrittsrecht nach § 324 BGB ergeben.

hemmer-Methode: Die Einordnung der Pflichten ist nicht nur „Theorie“, sondern kann in der Klausur von zentraler Bedeutung sein. Bsp.: A hat dem B ein zinspflichtiges Darlehen zugesagt. A hält das Geld zu Hause bereit, B gerät allerdings in Annahmeverzug, währenddessen das Haus des A abbrennt. Nach § 326 II S. 1 Alt. 2 BGB behält der A seinen Anspruch auf die Gegenleistung. Er kann die Zinsen verlangen, nicht aber Rückerstattung der Darlehensvaluta, denn diese Pflicht steht nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis.

Schuldverhältnisse (i.w.S.) können nach den Verpflichtungen, die sich aus ihnen ergeben, in einseitig verpflichtende, unvollkommen zweiseitige und in gegenseitige Verträge unterteilt werden. Bedeutung erlangt diese Einteilung bei den §§ 320 ff. BGB. Diese Vorschriften sind nur auf gegenseitige Verträge anwendbar.

1. Erklären Sie kurz die Begriffe einseitig verpflichtender, unvollkommen zweiseitiger und gegenseitiger Vertrag!
2. Wenn ein gegenseitiger Vertrag vorliegt, sind dann die §§ 320 ff. BGB nur auf die synallagmatischen Hauptleistungspflichten anwendbar?

Juristisches Repetitorium  
hemmer

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend

#### 1. a) Einseitig verpflichtende Verträge:

Ein einseitig verpflichtender Vertrag liegt vor, wenn nur eine Partei zur Leistung verpflichtet ist. (Dies schließt jedoch Schutzpflichten des anderen Teils als vertragliche Nebenpflichten nicht aus.)

- *Schenkung* (§§ 516 ff. BGB), *Bürgschaft* (§§ 765 ff. BGB), *Garantievertrag* (§§ 311 I, 241 I BGB)

#### b) Unvollkommen zweiseitige Verträge:

Beim unvollkommen zweiseitigen Vertrag **trifft nur eine Partei die den Vertragstyp bestimmende Leistungspflicht**. Soweit die andere Partei eine Leistungspflicht trifft, stehen die **geschuldeten Leistungen nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis**. So ist z.B. bei der *Leihe* (§§ 598 ff. BGB) der Verleiher zur unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung (§ 598 BGB) und der Entleiher zur Rückgabe der geliehenen Sache (§ 604 BGB) verpflichtet. Synallagmatisch sind diese Pflichten nicht, da der Verleiher die Sache nicht verleiht, um sie später zurückzubekommen.

- *Auftrag* (§§ 662 ff. BGB), *Verwahrung* (§§ 688 ff. BGB)

#### c) Gegenseitige Verträge:

Ein gegenseitiger Vertrag liegt vor, **wenn jeder Vertragsteil seine Leistung gerade deshalb verspricht, um die Gegenleistung des anderen Vertragsteils zu erhalten**. Die Leistung des einen Teils ist damit **Entgelt** für die des anderen. Die beiderseitigen Pflichten stehen also in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander. Die gegenseitige Zweckbindung ist die synallagmatische Verknüpfung beider Leistungsverpflichtungen („do ut des“ bzw. „Zug-um-Zug“, vgl. §§ 320 I, 322 I BGB).

- *Kauf* (§§ 433 ff. BGB), *Tausch* (§ 480 BGB), *Miete* (§ 535 BGB), *Pacht* (§ 581 BGB), *Dienst- und Werkvertrag* (§§ 611 ff., 631 ff. BGB), *verzinsliches Darlehen* (§ 488 BGB)

**Maßgeblich ist, ob die Parteien eine synallagmatische Verknüpfung der Leistungspflichten wollen.** Diese Frage stellt sich insbesondere bei der Abnahmepflicht des Käufers.

2. Für die Anwendbarkeit der §§ 320-322 und 326 BGB muss **gerade die gestörte Leistung im Gegenseitigkeitsverhältnis** stehen, nicht jedoch im Falle der §§ 323, 324 BGB, die auch auf nicht-synallagmatische Leistungspflichten anwendbar sind (Palandt, § 323 Rn. 1). Bei § 324 BGB ist dies ganz eindeutig.

hemmer-Methode: Beim Mietvertrag stehen nur die Gebrauchsüberlassungs- und die Zahlungspflicht im Synallagma, nicht aber die Rückgabepflicht des Mieters nach Beendigung des Mietverhältnisses.

Neben den Hauptleistungspflichten, die das jeweilige Schuldverhältnis prägen, besteht regelmäßig eine Vielzahl von Nebenpflichten. Diese werden unterteilt in sog. leistungsbezogene Nebenpflichten und sonstige Verhaltens- oder Schutzpflichten (auf letztere nimmt § 241 II BGB Bezug). Die leistungsbezogenen Nebenpflichten haben eine Hilfsfunktion: sie dienen der ordnungsgemäßen Abwicklung der Hauptleistung. Es handelt sich hierbei vor allem um Fürsorge-, Treue-, Obhuts-, Aufklärungs-, Warnungs- und Betreuungspflichten. Die Schutzpflichten dienen dagegen dem allgemeinen Rechtsgüterschutz. Sie beinhalten die Pflicht, sich so zu verhalten, dass Person, Eigentum und sonstige Rechtsgüter der Gegenpartei nicht verletzt werden.

1. Woraus werden Nebenpflichten abgeleitet?
2. Sind Pflichten bereits vor Vertragsschluss bzw. nach Beendigung des Schuldverhältnisses denkbar?
3. Was gilt im Falle eines unwirksamen Vertrages?

Juristisches Repetitorium  
hemmer

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend

1. Nebenpflichten können sich **aus Gesetz** (z.B. §§ 368, 402, 618 BGB), **vertraglicher Vereinbarung** und aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, **§ 242 BGB** ergeben.

Die *meisten Nebenpflichten* sind nicht ausdrücklich vereinbart, sondern werden *aus dem Grundsatz von Treu und Glauben abgeleitet*. Denkbar sind z.B. Aufklärungs-, Mitwirkungs-, Auskunfts-, Sicherungs-, Fürsorgepflichten sowie die allgemeine Pflicht, den Vertragszweck nicht zu gefährden (sog. Leistungstreupflicht).

2. Bereits **mit Beginn der Vertragsverhandlungen** entsteht zwischen den Beteiligten gem. § 311 II Nr. 1 BGB ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis, das erhöhte Sorgfaltspflichten, u.a. die Schutzpflichten, auslöst. Die schuldhafte Verletzung dieser Pflichten führt zur **Haftung aus c.i.c.**, die in den §§ 280 I, 311 II, III BGB kodifiziert ist. Es handelt sich hierbei um ein vertragsähnliches gesetzliches Schuldverhältnis, das insbesondere durch die Aufnahme eines geschäftlichen Kontakts entsteht.

Auch **nachwirkende Pflichten** sind zur Sicherung des Vertragszwecks denkbar. Die Haftung in solchen Fällen wird als **culpa post contractum finitum** bezeichnet und löst die Schadensersatzpflicht des § 280 I BGB aus, weil aufgrund der nachwirkenden Pflichten das Schuldverhältnis eben noch nicht endgültig beendet ist.

*Typisches Beispiel: Der Vermieter muss an seinem Haus ein Hinweisschild mit der neuen Adresse des ausbezogenen Arztes dulden.*

3. Im Falle eines unwirksamen oder nachträglich angefochtenen Vertrages fehlt es eigentlich an einem wirklichen Schuldverhältnis, das Schutzpflichten auslösen könnte. Hier besteht aber **faktisch** - ähnlich wie vor Vertragsschluss im Rahmen der c.i.c. - ein **gesteigerter Geschäftskontakt**. Diese Fallgruppe hat § 311 II Nr. 3 BGB im Auge (nach a.A. gilt auch hierfür § 311 II Nr. 1 BGB). Bei der Verletzung von Schutzpflichten kommt daher auch hier eine **Haftung aus §§ 280 I, 311 II Nr. 3, 241 II BGB** in Betracht.

Ob unter § 311 II Nr. 3 BGB auch die rechtsgeschäftsähnlichen Gefälligkeitsverhältnisse fallen (so das **AG Lingen, Life&Law 08/2010, 571** = NJW-RR 2010, 757 f.), hat der BGH bislang offen gelassen (**BGH, Life&Law 12/2010, 791 ff.** = NJW 2010, 3087 ff. = **jurisbyhemmer**).

hemmer-Methode: Schadensersatzansprüche aus § 280 I BGB oder §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB (c.i.c.) haben ihre hauptsächliche Bedeutung bei der Verletzung von Nebenpflichten. Gerade die Schutzpflichten betreffen gleichermaßen die Zeit vor und nach Vertragsschluss.

Schuldverhältnisse können eingeteilt werden nach ihrem Entstehungsgrund (Gesetz/ Rechtsgeschäft), nach der Art der geschuldeten Leistung (vgl. die im SchuldR BT geregelten Vertragstypen) oder auch nach dem Einfluss des Zeitmoments. Viele Schuldverhältnisse erschöpfen sich in der einmaligen Erbringung der geschuldeten Leistungen, mag auch eine gewisse Zeitspanne zwischen der Begründung und der Erfüllung des Schuldverhältnisses liegen. Von diesen auf eine einmalige Leistung gerichteten Schuldverhältnissen sind die sog. Dauerschuldverhältnisse zu unterscheiden.

1. Wann liegt ein Dauerschuldverhältnis vor? Nennen Sie gesetzlich geregelte Dauerschuldverhältnisse!
2. Was versteht man unter einem Sukzessivlieferungsvertrag? Welche Arten von Sukzessivlieferungsverträgen werden unterschieden? Sind alle Sukzessivlieferungsverträge Dauerschuldverhältnisse?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

1. Merkmal des Dauerschuldverhältnisses ist, dass es **durch den Faktor Zeit bestimmt** wird. **Während seines Bestehens** werden **ständig neue bzw. andauernde Leistungen geschuldet**. Der Gesamtumfang der Leistung steht also nicht von vornherein fest, sondern wird durch die Dauer des Schuldverhältnisses bestimmt. Typische Dauerschuldverhältnisse sind **z.B. Miete, Pacht, Leihe, Gesellschaftsvertrag, Arbeitsvertrag, Versicherungsvertrag**. Sie alle zeichnen sich durch das für Dauerschuldverhältnisse charakteristische Merkmal einer dauernden Pflichtenanspannung und der ständigen Leistungsbereitschaft aus.

2. Der Begriff des Sukzessivlieferungsvertrags bezeichnet allgemein **Kauf- oder Werklieferungsverträge, bei denen die Leistungen in zeitlich aufeinanderfolgenden Raten erbracht werden**. Es sind zwei Arten des Sukzessivlieferungsvertrags zu unterscheiden: der **Ratenlieferungsvertrag** und der **Bezugsvertrag**.

Beim **Ratenlieferungsvertrag** wird eine von Anfang an fest bestimmte Menge geschuldet. Diese wird aber in Raten geschuldet. § 266 BGB ist von den Parteien abbedungen. Der **Ratenlieferungsvertrag** ist daher **kein Dauerschuldverhältnis im eigentlichen Sinn**, denn der Umfang der Leistung steht fest, eine dauernde Lieferbereitschaft ist nicht erforderlich.

Der **Bezugsvertrag** wird dagegen auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine bestimmte Liefermenge wird dabei nicht vereinbart, diese richtet sich nach dem Bedarf des Kunden. Der **Bezugsvertrag** erfordert daher die ständige Leistungsbereitschaft des Verkäufers und ist deshalb ein **echtes Dauerschuldverhältnis**.

Als **Bezugsvertrag** werden z.B. i.d.R. die **Bierlieferungsverträge** ausgestaltet. Auch **Versorgungsverträge** (z.B. Strom, Wasser, Telefon) sind nach inzwischen wohl überwiegender Meinung als Bezugsverträge einzuordnen. Früher wurden diese z.T. auch als Wiederkehrschuldverhältnisse aufgrund eines Rahmenvertrags eingestuft. Danach sollte kein einheitlicher Vertrag, sondern eine Reihe von aufeinanderfolgenden Schuldverhältnissen vorliegen, bzw. immer ein Abschluss eines neuen Vertrages. Eine solche Aufspaltung erscheint allerdings lebensfremd und auch überflüssig. Daher sind auch die Versorgungsverträge als Bezugsverträge zu qualifizieren.

**hemmer-Methode:** Dauerschuldverhältnisse werden auf längere oder unbestimmte Zeit geschlossen. Ist das Vertragsende nicht festgelegt, bedarf es einer Beendigungskündigung. Daneben besteht häufig die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund, vgl. § 314 BGB. Dies ergibt sich daraus, dass Dauerschuldverhältnisse oft ein besonderes Vertrauen voraussetzen. Ist die Vertrauensgrundlage zerstört, muss es den Beteiligten möglich sein, sich vom Vertrag zu lösen. Vgl. zur Problematik der Leistungsstörungen beim Sukzessivlieferungsvertrag die Karten 118 und 135 (SchR AT II).

Schuldverhältnisse entstehen außer kraft Gesetzes typischerweise durch Vertrag (vgl. § 311 I BGB). Da es zum Wesen eines Schuldverhältnisses gehört, dass der Schuldner zu einer Leistung verpflichtet ist (§ 241 I BGB), setzt ein Schuldvertrag den Willen des Schuldners voraus, sich rechtlich zu verpflichten (Rechtsbindungswille). Gerade bei unentgeltlichen Verträgen kann dieser Wille zweifelhaft sein.

**Welche Abstufungen im Bereich der Gefälligkeit sind Ihnen bekannt?**

**Juristisches Repetitorium**

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

Es wird unterschieden zwischen **Rechtsgeschäften (sog. Gefälligkeitsverträgen)**, **Gefälligkeitsverhältnissen im rechtsgeschäftlichen Bereich** und **reinen Gefälligkeitsverhältnissen des täglichen Lebens** (vgl. Hemmer/Wüst, BGB-AT I, Rn. 72 ff.).

Abgrenzungskriterium ist hierbei der *Rechtsbindungswille der Beteiligten*, der anhand objektiver Kriterien zu ermitteln ist.

*Entscheidend sind:* Art, Grund und Zweck der Gefälligkeit, ihre wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung für den Empfänger, die Interessenslage der Parteien, eventuell der Wert der anvertrauten Sache etc.

Ein **Gefälligkeitsvertrag** liegt dann vor, wenn der Schuldner sich zu der jeweiligen Leistung unentgeltlich verpflichten möchte, also ein Erfüllungsanspruch bestehen soll (Schenkung, Leihe, Auftrag, unentgeltliche Verwahrung).

Fehlt dagegen der Rechtsbindungswille, so liegt nach der Rechtsprechung kein Schuldverhältnis, sondern ein **Gefälligkeitsverhältnis des täglichen Lebens** vor. Die Haftung richtet sich ausschließlich nach dem Deliktsrecht (mit all seinen Schwächen).

Bei den **Gefälligkeitsverhältnissen im rechtsgeschäftlichen Bereich** wird teilweise das Bestehen eines Schuldverhältnisses bejaht, dass aber lediglich auf Schutz, nicht auf Erfüllung gerichtet ist (vgl. § 241 II BGB). Die Verletzung dieser Schutzpflichten führt folglich zu einer Haftung nach Vertragsgrundsätzen. Ob rechtsgeschäftsähnliche Gefälligkeitsverhältnisse unter **§ 311 II Nr. 3 BGB** fallen (so das **AG Lingen, Life&Law 08/2010, 571** = NJW-RR 2010, 757 f.), hat der BGH bislang aber ausdrücklich offen gelassen (**BGH, Life&Law 12/2010, 791 ff.** = NJW 2010, 3087 ff. = **jurisbyhemmer**).

**hemmer-Methode:** In Zusammenhang mit der Frage der Abgrenzung zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung im Gefälligkeitsverhältnis sollte man immer zugleich das Folgeproblem der Übertragbarkeit des vertraglichen Haftungsmaßstabs denken! Zumindest dort, wo im Rahmen eines Gefälligkeitsvertrags eine Haftungsprivilegierung besteht (z.B. § 690 BGB), erscheint es gerechtfertigt, diese Privilegierung auch dem ohne Rechtsbindungswillen Handelnden zukommen zu lassen.

Wer eine solche Übertragung mit der Rechtsprechung ablehnt, muss dann zumindest die Möglichkeit eines von den Parteien stillschweigend vereinbarten Haftungsausschlusses diskutieren, vgl. dazu Hemmer/Wüst, BGB-AT I, Rn. 77 ff.